



Gubernial-Verlautbarungen.

3. 230. (2) **C u r r e n d e.** Nr. 1306/156.

Die Eintreibung der rückständigen Zoll- und Verzehrungs-Steuer-Gebühren betreffend. — In der Anlage wird jene Weisung zur allgemeinen genauen Rittschur und Darnachachtung bekannt gegeben, welche die hohe allgem. Hofkammer unterm 27. December v. J., Nr. 8360/848, im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzley und der Obersten Justizstelle, hinsichtlich der Eintreibung rückständiger Zoll- und Verzehrungs-Steuer-Gebühren, an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen in Wien, Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Laibach, Grätz und Innsbruck zu erlassen des Dienstes befunden hat. — Vom k. k. böhmischen Landes-Gubernium. — Laibach am 28. Jänner 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welzperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Freyherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Nr. 8360/848.

A b s c h r i f t

eines Decrets an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung von Wien, Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Laibach, Grätz, Innsbruck. —

Da sich Zweifel über die zur Einbringung rückständiger Zölle und Verzehrungssteuer-Gebühren anzuwendenden Executions-Arten ergaben, so hat man im Einverständnisse mit der k. k. Obersten Justizstelle, und der k. k. vereinten Hofkanzley folgende Bestimmungen beschlossen: 1.) Die Anwendung der Executions-Mittel zur Eintreibung aushaftender Zoll- oder Verzehrungssteuer-Gebühren kann entweder bei den politischen oder gerichtlichen Behörden angefordert werden. — 2.) Diejenige Executions-Art ist zu wählen, welche die Eintreibung der Gebühr, unter Beobach-

tung der Geleze am schleunigsten und mit dem geringsten Kostenaufwande erwarten läßt. — 3.) Gegen Grundbesitzer, vorzüglich von der unterthänigen Classe, muß, wo die Tilgung auf eine denselben minder schädliche Art bewirkt werden kann, das leichtere Tilgungsmittel ergriffen, daher ehe zur Veräußerung der Realität geschritten wird, die Einbringung durch Versteigerung der leichter entbehrlichen Mobilien-Effecten versucht werden. — 4.) In den Fällen, wo es wahrscheinlich ist, daß der rückständige Betrag durch die Pfändung und den Verkauf von Fahrnissen oder die Sequestrirung der Einkünfte einer Realität werde eingebracht werden können, ist die Execution im politischen Wege anzufuchen. Dieses hat insbesondere in der Regel gegen unterthänige Grundbesitzer zu geschehen. — 5.) Zur Erwirkung dieser Execution hat die Gefällens-Bezirks-Behörde sich an die politische Ortsobrigkeit zu wenden. Bei dem Kreisamte ist das Einschreiten bloß dann zu stellen, wenn die Ortsobrigkeit die Eintreibung unterläßt, oder wenn es sich um die Eintreibung eines Rückstandes von einem Dominical-Grundbesitzer handelt. — 6.) Auf liegende Güter und Grundstücke, oder auf Rechte, die auf liegenden Gütern und Grundstücken haften, oder versichert sind, kann im politischen Wege keine andere Executions-Art als die Sequestration der Einkünfte Platz greifen. So oft im politischen Wege diese Executionsart verfügt wird, muß durch die Behörde, welche diese Execution bewilligte, hievon zugleich die Landtesel oder Grundbuchsbehörde in die Kenntniß gesetzt werden, damit die hängende Sequestration in die öffentlichen Bücher eingetragen werde. Eine ähnliche Verständigung hat auch, sobald die Sequestration aufhört, zum Behufe ihrer Löschung in den öffentlichen Büchern zu geschehen. — 7.) Ist die Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden, daß der Rück-

stand durch die den politischen Behörden eingeräumten Executions-Mittel schnell, und mit geringer Schwierigkeit werde können eingebracht werden, so hat die Cameral-Gefällen-Verwaltung der Kammerprocuratur eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses oder Zahlungsauftrages sammt der Nachweisung, daß solches in Rechtskraft überging, oder von der Oberbehörde bestätigt wurde, mitzutheilen. Der Kammerprocuratur liegt ob, um die Execution im gerichtlichen Wege einzuschreiten. — 8.) In Absicht auf die Bewilligung und Vollstreckung der Executionsmittel, sind von den Behörden die bestehenden Gesetze und Vorschriften genau zu beobachten, wobei übrigens die Intabulation der von den Gefälls-Behörden geschöpften Erkenntnisse, auch auf beglaubigte Abschriften derselben zu bewilligen ist. — 9.) Wegen Erlangung der provisorischen Sicherstellungs-Maßregeln bei Erkenntnissen die noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind, ist sich nach denselben Grundsätzen, als für die Execution der Execution vorgezeichnet wurden, zu benehmen. Handelt es sich um die Sicherstellung einer durch ein Fauxpfad nicht vollständig versicherten Zahlung auf einem Grundbesitz, so ist sich stets an die Kammerprocuratur wegen Vornahme der erforderlichen Schritte zu wenden. — 10.) Die den Gefälls-Bezirks-Behörden übertragene Amtshandlung ist in den Gegenden wo für das in der Rede stehende Gefäll kein Bezirksamt besteht, von der Gefälls-Landes-Behörde vorzunehmen. — 11.) Die gegenwärtige Vorschrift findet auch auf die allgemeine Verzehrungssteuer Anwendung. Die in dem Gesetze über die eben genannte Steuer §§. 28 bis 32 und in den nachgefolgten Verordnungen enthaltenen Bestimmungen rücksichtlich des Executions-Verfahrens bleiben jedoch gleichfalls in Wirksamkeit. — Durch diese Bestimmungen wird an den bestehenden Grundsätzen über den Weg, auf welchem die Richtigkeit (Liquidität) und das Ausmaß einer Gefälls-Gebühr zu verhandeln ist, nichts geändert. — Um aber gleich bei der ursprünglichen Verhandlung den Gegenstand erschöpfend zu erörtern, und um zu verhindern, daß nicht wegen unvollständiger Beleuchtung desselben unstatthafte Forderungen, von denen bei einer genauen Aufklärung später wieder abgegangen werden müßte, gestellt werden, ist in den Fällen, in denen es sich nicht bloß um die Einbringung einer Gebühr handelt, zu deren Entrichtung der Partei eine Aufsehung zugestanden wurde, stets die Partei über den Anspruch, der gegen

sie erhoben wird, im kürzesten Wege zu vernehmen, und mit ihren allfälligen Einwendungen anzuhören, wie auch derselben nach Erwägung der von ihr vorgebrachten Bemerkungen, dann nach vollständiger Erörterung des Sachverhaltes mittelst einer den Letzten deutlich darstellenden Verordnung die zu entrichtende Gebühr bekannt zu machen. — In diesen Verordnungen soll immer ausdrücklich beigelegt werden, daß der Partei die Berufung an die Ober-Behörde binnen vierzehn Tagen freigestellt sey. — Wien am 27. December 1831.

Z. 229. (2) Nr. 27049/2072.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmung der Weinlese-Ordnung im Neustädter Kreise. — Ueber die von der hiesigen k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft gemachte Anzeige, daß die Mehrzahl der Weingarten-Besitzer die Weinlese beginne, bevor die Trauben selbst noch reif sind, wodurch geschmacklose, dem Verderben unterworfenere, saure, im Preise tief stehende Weine erzeugt werden, findet sich das Gubernium unverständlich mit der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft bestimmt, die in dem Neustädter Kreise bereits seit undenklichen Zeiten bis zum Jahre 1809 beobachtete, seit dem aber außer Anwendung gekommene Weinlese-Ordnung mit einiger Modification zur allgemeinen Darnachachtung wieder bekannt zu geben. Es wird sonach zur genauen Richtschnur festgesetzt: §. 1. Niemand darf eher mit der Weinlese beginnen, bevor nicht der Tag hiezu öffentlich verlautbart worden ist. — §. 2. Die Berg-Obrigkeit, mit den Ausschüssen der Weingarten-Besitzer in jedem G. birge wird in jedem Jahre den Tag bestimmen, an welchem die Weinlese beginnen soll. §. 3. An dem letzten Sonntage des Monats August haben die Berg-Obrigkeiten zu verlautbaren, daß keine Weinlese vor dem bestimmten werdenden Tage vorgenommen werden dürfe, und daß die dawider Handelnden nebst der Confiscation des Lesegeschirres zu Gunsten des betreffenden Bergmeisters, an dieselben ein Gulden E. M. als Strafe zu erlegen hätten, wozu sie durch die betreffenden Bezirks-Obrigkeiten zu verhalten seyn werden. §. 4. Jedem Weingarten-Besitzer steht übrigens die Vornahme der Weinlese auch nach dem bestimmten Tage frei. §. 5. Die Berg-Obrigkeit, so wie die Dominien, welche in einem Weingebirge Weingärten besitzen, sind an die gleiche Ordnung mit allen übrigen Bergholden und unter gleicher Strafe gebunden. §. 6. Die Pflicht

des ernannten Bergmeisters gehet in dieser Beziehung dahin, daß er das Weingebirge öfters durchgehe, sich von den Fortschritten der Zeitigung der Trauben überzeuge, und hievon die Berg-Obrigkeit verständige, wornach dieselbe mit den Ausschüssen, unter welche auch der Bergmeister gehört, zu bestimmen haben werden, zu welcher Zeit die Weinlese beginnen dürfe und könne. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 28. Jänner 1832.
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Jeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 217. (3) Nr. 1367/185.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums. In Bezug auf die der Gränzwache für die Einbringung der Deserteure ohne allen Abzug, gebührende Militär-Taglia von 8 fl. — Mit hohem Hofkammer-Decrete vom 9. Jänner l. J., Zahl 1579, wurde über gepflogenes Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe erklärt, daß da der Gränzwache von Sr. Majestät für die Einbringung der Deserteure nur die Militär-Taglia von 8 fl., und nicht die den Civil-Individuen zugestandene Taglia bewilliget worden ist, der Gränzwache stets der ganze Betrag von 8 fl. ohne Abzug für Transports- und sonstige Kosten gebühren, welche nach den bestehenden Directiven nur von der Civil-Taglia von 24 fl. zu bestreiten sind. — In den Fällen, wo die Militär-Taglia der Gränzwache zukömmt, sind daher die Transportkosten und sonstigen Auslagen, welche der eingebrachte Deserteur verursacht (insbesondere die Verpflegung nach der Militär-Arrestanten-Gebühr) vom Militär zu vergüten, in so fern nicht das im Jahre 1826 getroffene Uebereinkommen wegen wechselseitig unentgeltlicher Uebergabe der Civil- und Militär-Inquasiten darauf Anwendung findet. — Welche hohe Vorschrift hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 28. Jänner 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Leopold Graf v. Wellersheimb,
k. k. Gubernialrath.

Z. 216. (3) Nr. 2037.

Concurs = Ausschreibung

über die Erledigung der zwei Katharina Wagnissischen Mädchen-Stipendien. — Die von der Katharina Wagnus, gebornen Thomasin, gestifteten zwei Mädchen-Erziehungsstipendien, jedes im Ertrage von jährlichen Sechzig Gulden Conv. Münze, sind mit Ablauf des Jahres 1831 in Erledigung gekommen, und kommen für die drei Jahre 1832, 1833 und 1834, wieder zu verleihen. — Die Erledigung dieser Erziehungs-Stipendien, zu deren Erlangung und Genuß vorzüglich Mädchen aus der Verwandtschaft der Stifterinn, in deren Ermanglung aber auch andere arme Bürgerstöchter berufen sind, und worüber derzeit dem, der Stifterinn Verwandten Franz Joseph v. Steinhoffen das Präsentationsrecht zusteht, wird mit der Erinnerung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Jene, welche sich um eines dieser Erziehungs-Stipendien zu bewerben gedenken, und sich dazu geeignet glauben, ihre dießfälligen gehörig instruirten Gesuche bis 15. März bei dieser Landesstelle einzureichen haben. — Zu diesem Ende wird zur Richtschnur der Bewerberinnen ausdrücklich bemerkt, daß die Gesuche Jener, welche die Stiftung aus dem Titel der Verwandtschaft ansprechen zu können glauben, mit dem Stammbaume belegt, übrigens aber mit dem Taufscheine, dann mit den Zeugnissen, a.) über das sittliche Betragen; b.) über den in den zwei letzten Semester ihres Schulbesuches gemachten Fortgang; c.) über ihre Dürftigkeit, und d.) über die überstandenen natürlichen Blattern oder Schulpocken dokumentirt seyn müssen. — Vom k. k. illyrischen Landes-Gubernium zu Laibach am 29. Jänner 1832.

Benedict Mansuet v. Fradeneck,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 218. (3) Nr. 1832/216.

Verlautbarung.

Die Aufhebung des bisher bestandenen Verbothes, „daß auffer Handel gefetzte Contrebandwaaren an Private nicht veräußert werden dürfen“, betreffend. — Seine k. k. Majestät haben mit der allerhöchsten Entschliesung vom 14. Jänner d. J., das bisher bestandene Verboth, „daß auffer Handel gefetzte Contrebandwaaren an Private nicht veräußert werden dürfen“, allergnädigst aufzuheben und zu gestatten geruht, daß die gedachten in der öffentlichen Versteigerung erkauften Waaren, von dem Zeitpuncte des zu Stande gekommenen Verkaufes an, als Durchzugsgüter zu behan-

dehn sind, rücksichtlich der Aufbewahrung in amtlichen Niederlagen, und der Vorsichten bei der Versendung in das Ausland allen Bestimmungen über die Waarendurchfuhr zu unterliegen haben, daher auch an Private, welche die zum Bezuge der außer Handel gesetzten Gegenstände vorgezeichneten Bedingungen erfüllen, zum eigenen Gebrauche erfolgt werden können. — Welche allerhöchste Anordnung in Gemäßheit hohen Hofkammer-Decrets vom 17. 24. l. M., Nr. 3128/277, hiermit zur allgemeinen Kenntniß kund gemacht wird. — Vom k. k. illyrischen Landes-Gubernium. — Laibach am 28. Jänner 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Freyherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

dem k. k. Kreisamte zu Adelsberg. — Mit diesem erledigten Posten ist eine Besoldung von 150 fl., und ein Kleidungsbeitrag von 15 fl. jährlich verbunden. — Zur Erlangung desselben sind nach bestehender hoher Vorschrift solche Militär-Invaliden berufen, welche in einer Avarial-Versorgung stehen, wenn sie hiezu qualificirt sind. — Es werden demnach alle Jene, welche sich hierum zu bewerben gedenken, hiemit aufgefordert, ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis Ende dieses Monats bei diesem Kreisamte einzureichen, und sich mit glaubwürdigen Documenten über die Kenntniß der deutschen und der Landessprache, über ihre Moralität, ihren Gesundheits- und körperlichen Constitutionszustand, über die bisherige Dienstleistung auszuweisen. — K. K. Kreisamt Adelsberg am 13. Februar 1832.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 222. (3) Nr. 3649.

K u n d m a c h u n g.

Die öffentlichen Prüfungen an der hiesigen k. k. Carl Franzens-Universität aus den Lehrgegenständen des juridisch-politischen Studiums im ersten Semester 1831/32 nehmen am 1. März 1832 ihren Anfang, und zwar in folgender Ordnung: Aus der Theorie der Statistik und europäischen Staatenkunde, am 16., 17., 19., und 20. März. — Aus dem römischen Rechte am 12., 13., 14. und 15. März. — Aus dem Lehenrechte am 1., 2. und 3. März. — Aus den politischen Wissenschaften am 9., 10. und 12. März. — Welches mit voller Beziehung auf die hohe Studienhofcommissions-Verordnung vom 4. April 1827, Gubernial-Currende vom 17. April 1827, Zahl 8180, zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit die Privatstudierenden zur gehörigen Zeit sich einfinden, bei dem Directorate sich vorläufig mit den für Privatisten vorgeschriebenen Erfordernissen ausweisen, und sonach den Prüfungen sich unterziehen können, weil ohne besondern erheblichen Gründen außer der öffentlichen Prüfungszeit keine Erlaubniß zur nachträglichen Ablegung der Prüfungen ertheilt werden wird. — Vom k. k. juridisch-politischen Studien-Directorate an der k. k. Carl Franzens-Universität zu Grätz am 5. Februar 1832. v. V a r e n a, m. p.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 235. (2) ad Nr. 990.

C o n c u r s

zur Besetzung eines Kreisbothen-Plazes bei

3. 223. (3) Nr. 8710.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Repeschitz, wider Dr. Mathias Burger, als aufgestellten Curator der Elisabeth v. Wallensperg'schen Verlassenschaft, und des abwesenden Franz Kaver v. Ruffenstein, dann die Fräule Franzisca v. Ruffenstein, als erklärte Joachima v. Ruffenstein'sche Erben, wegen an Capital schuldiger 400 fl. sammt Interessen zc. in die öffentliche Versteigerung des für die Fräule Joachima v. Ruffenstein aus dem Schuldscheine ddo. et intabulato 23. August 1828, auf den dem Anton Radon gehörigen, der Herrschaft Neumarkt, sub Urb. Nr. 71 dienstbaren, mit 5/8 Hube beansagten Hause, dann dem, sub Urb. Nr. 437 3/4 dienstbaren 1/3 Senseshammer Stepelka haftenden Sazes pr. 1100 fl. M. M. gewilliget, und hierzu drei Termine, und zwar: auf den 23. Jänner, 13. Februar und 12. März des Jahres 1832, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte jederzeit um 10 Uhr Vormittags mit dem Beisatze bestimmt worden, daß dieser Saz, falls er weder bei der ersten noch bei der zweiten Feilbietung um den Nominalwerth als Ausrufspreis oder darüber an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter dem Nominalwerthe hintangegeben werden wird, wozu die Kauflustigen hiemit eingeladen werden.

Laibach den 24. December 1832.

Anmerkung. Auch zu der zweiten Feilbietungstagung ist ein Kauflustiger nicht erschienen.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 238. (1) Nr. 914.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Koscik, als erklärten Erbinn zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 23. November 1831 mit Rücklassung einer letztwilligen Anordnung hier verstorbenen Joseph Fischer, gewesenen k. k. Waarenbeschauers, die Tagfahung auf den 26. März 1832, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. V. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 18. Februar 1832.

Z. 237. (1) Nr. 887.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Helena Valentin, wider Franz Schmidt, wegen 1700 fl., in die öffentliche Versteigerung eines dem Schuldner gehörigen, auf 10 fl gerichtlich geschätzten sogenannten Steyer-Wagels gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 12. und 26. März, dann auf den 9. April l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in dem Hause Nr. 59, in der hiesigen Capuziner-Vorstadt, angeordnet worden sind.

Laibach am 18. Februar 1832.

Z. 236. (1) Nr. 1188.
E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß die zur Michael Pessiak'schen Concursumasse gehörigen zweifelhaften Activ-Forderungen, am 26. März 1832 um 11 Uhr Vormittags, vor diesem Gerichte an den Meistbietenden werden veräußert werden.

Das Verzeichniß der Activ-Forderungen und die darauf sich beziehenden Urkunden können bei dem Concursumassa-Verwalter Simon Pessiak, eingesehen werden.

Laibach am 18. Februar 1832.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 227. (3)
E d i c t.

Am 12. und erforderlichen Falls am 13. März d. J. werden in den gewöhnlichen Amts-

(Z. Amts-Blatt Nr. 25. d. 28. Februar 1832.)

Sunden mit Bewilligung der wohhablichen k. k. vereinten illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung in der hierortigen Amtskanzley im Wege der öffentlichen Versteigerung folgende Getreide-Quantitäten, als:

731	Meßen	6415	Maß	Weizen,
14	„	12	„	Korn,
1799	„	8	„	Hafer,
150	„	21	„	Heiden und
48	„	25415	„	Hirse,

gegen gleich bare Bezahlung in großen und auch kleinen Parthien an den Meistbietenden hintangegeben werden; wozu nun Kauflustige zu erscheinen eingeladen werden.

K. k. Verwaltungsamt der vereinten Fondsherrschaften zu Landstraß am 17. Februar 1832.

Z. 225. (3) Nr. 60.
Verlautbarung.

In Folge Anordnung der wohhablichen k. k. vereinten illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung in Laibach werden in dem Schloßgebäude der Staatsherrschaft zu Adelsberg, mehrere Bauten und Reparationen vorgenommen, welche nach den adjustirten Kostenüberschlägen, an

Zimmermannsarbeit pr.	19 fl. 40 kr.
Zimmermannsmateriale pr.	46 „ 10 „
Maurerarbeit pr.	49 „ —
Maurermateriale pr.	50 „ 36 „
Steinmeharbeit pr.	19 „ 56 „
Tischlerarbeit pr.	37 „ 35 „
Schlosserarbeit pr.	67 „ 30 „
Gasarbeit pr.	16 „ 58 „
Klumpferarbeit pr.	9 „ 17 „
Anstreicherarbeit pr.	92 „ 10 „
Zimmermahlerarbeit pr.	80 „ —
Eisengußöfen pr.	57 „ 30 „

Zusammen pr. 546 fl. 22 kr. bestehen.

Hierüber wird in der Amtskanzley des gefertigten Verwaltungsamtes am 8. März l. J., Vormittags 10 Uhr, eine Minuendo-Licitation abgehalten, wozu die Unternehmungslustigen mit dem Anhange eingeladen werden, daß jeder Licitant vor der Versteigerung ein zu 10 o/o des Ausrufspreises jener Artikel und Arbeiten, für welche er licitiren will, bestimmtes Badium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen habe.

Die dießfälligen Vorausmaß, Pläne und Licitationsbedinanisse können täglich adhier eingesehen werden.

Verwaltungsamt Adelsberg am 17. Februar 1832.

Z. 220. (1)

Nr. 266.

R u n d m a c h u n g.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kennt-
nis gebracht, daß die nachfolgenden, im hier-
ländigen Postbezirke aufgegebenen, aber wegen
unterlassener Frankirung nicht abgeordneten,
oder in den Abgabsorten nicht angebrachten

Briefe von der zweiten Hälfte Jänner l. J.,
gegen Entrichtung der darauf vorgemerkten
und hier ausgewiesenen Porto-Gebühren ent-
weder weiter gesendet oder behoben werden
können.

Sollte dieß binnen drei Monaten a Dato
nicht geschehen seyn, so wird deren Verteilung
erfolgen.

Name des Adressaten	Aufgabs-ort	Bestim-mungsort	Porto-Gebühr	Name des Adressaten	Aufgabs-ort	Bestim-mungsort	Porto-Gebühr
	des Briefes				des Briefes		

Nicht frankirte Briefe:

Hegerl Jacob | Laibach | Parma | — | 14 | Lazarini, Baron | Laibach | Piacenza | — | 14

R e t o u r g e k o m m e n e B r i e f e:

Armout, Herrn	Laibach	Eisenkapel	—	—	Groß Mathias	Willach	Zinbelberg	—	2
Bajoch Math.	"	Metling	—	4	Hababa Scha-	Klagen-	Barasdin	—	6
Bauermann		Klagen-			mare von	furt	Bruck a. M.	—	16
Joseph	Tarvis	furt	—	4	Handler Andr.	Gottschee	Raab	—	14
Bernhart Joh.	Klagenfurt	Liezen	—	4	Horvath Elisab.	Klagenfurt	Gyor Sa-		
Besuta Marietta	St. Veit	Pontebba	—	10	" Juliana	"	ros	—	14
Bolgandy Lidi	Klagenfurt	Raab	—	4					
Boltaser Math.	Laibach	Medwehe	—	14	Hrdat Jilvan	"	Sarokij:		
Brezelnigg Jos.	Klagenfurt	St. Veit	—	4			Fala	—	14
Bromschag Ant.	Laibach	Kalvaris-			Huber L. C.	Laibach	Wien	—	14
		berg	—	2	Huml Joseph v.	Neustadtl	Spielberg	—	14
Bürgermeister,	"	GroßMäts-			Jabornig Fran-	Neu-	Thurnam-		
Herrn		seritsch	—	14	cesco	markt	hart	—	8
Burgankowa					Jasik Simon	Willach	Grodriksz	—	14
Katerina	Pontafel	Hradisch	—	14	Jbank Barbara	Präwald	Laibach	—	4
Colte Francesco	Willach	Milbergo	—	6	Jereb Anton	Laibach	Perimos	—	14
Cracognia Fran-	"	Pontebba	—	2	Joch Matthäus	"	St. Jacob	—	4
cesco					Johann, Frau	Pontafel	Wien	—	14
Deißler Johann	Laibach	Pest	—	14	Jraeliten Vor-	Klagen-			
Demetrowich S.	"	Draviza	—	14	steher	furt	Szigeth	—	14
Deschmann	Klagen-				Juß Anton	Krainburg	Osterviz	—	4
Michael	furt	Laibach	—	4	Kadlik August	Klagenfurt	Gräß	—	8
Distel Anton	Krainburg	Triest	—	6	Kantschnig Carl	Laibach	Como	—	14
Dolliner Greg.	Laibach	Wotschach	—	4	Kaprinig Ma-		Obergay-		
Eisenzapf Math.	Gottschee	Fischament	—	14	thias	Willach	ring	—	6
Erednel, Graf v.	Willach	Gräß	—	8	Kiket Mathias	Laibach	Wien	—	14
Jabro Elena	Pontafel	Tarvis	—	2	Kippery, Herrn	"	Triest	—	6
Jausnerinn An-					Kmeresch Lucas	"	Pettau	—	
na	"	Wien	—	14	Kostel Maria	Neustadtl	Laibach	—	4
Fruhmann Ja-	Klagen-	Ober-			Kotschenar Mi-				
cob	furt	Zayring	—	4	chael	Laibach	Triest	—	6
Gantner Fidel	Willach	Linz	—	14	Kramer Maria	"	Sava	—	14
Gasada Math.	Laibach	Lafouze	—	4	Krainz Georg	Neustadtl	Ferrara	—	
Gawtasza Jana	"	Lisku	—	14	Kriegler Jacob	Willach	Gräß	—	8
Gramnik Mart.	"	Winiverch	—	4	Kronberger Fr.	Klagenfurt	Osterviz	—	8

Name des Adressaten	Aufgabsort	Bestimmungsort	Porto-Gebühr		Name des Adressaten	Aufgabsort	Bestimmungsort	Porto-Gebühr	
	des Briefes		fl.	kr.		des Briefes		fl.	kr.
Langer, Hrn. v.	Laibach	Neustadt	—	4	Schaffer Math.	Laibach	Bruf	—	10
Lechener Georg	Neustadt	Knescha	—	8	Schupnerhoffe-	Klagen-			
Lederitsch Marie	Klagenfurt	Dellach	—	4	rinn Josepho	furt	Laibach	—	4
Leitner Wit.	Willach	Lienz	—	4	Schlessinger Jo-				
Lifer Joseph	Laibach	Draviza	—	14	hann	Laibach	Wien	—	14
Mangili Rosa	"	Triest	—	6	Schmidt, C. J.	Klagenfurt	"	—	12
Martini An-		St. Jo-			" Gottlieb	"	Sopronba	—	12
dreas	Pontafel	hann	—	8	Schober Joseph	Laibach	Kettenreit	—	14
Mayer Franz	Klagenfurt	Raab	—	14	Schloßberger J.	Klagenfurt	Raab	—	14
Mesman Sim.	Tarvis	Kapel	—	8	Sobek "Thomas"	Laibach	Sabitsch	—	6
Minto Giuseppe	Pontafel	Grätz	—	10	Sertsch Elena	Adelsberg	Dombergo	—	—
Moschintitsch	Klagen-	Urientschi	—	8	Spital = Direc-	Krain-			
Jacob	furt	Udine	—	6	tion	burg	Agram	—	8
Nimerfall Carl	Willach	Palmano-			Stalzer Math.	Gottschee	Weindorf	—	14
Parmeggiani		va	—	6	Stanzel There-	Völker-	St. Geor-		
Francesco	Laibach	Laibnit	—	8	sia	markt	gen	—	2
Permafer Franz	Neustadt	Ferrara	—	14	Steiner Magd.	Pontafel	Wien	—	14
Petrizh Jospheta	Laibach	Fischament	—	14	Stoekel Maria	Laibach	Triest	—	6
Pirnbauer Jos.	Gottschee	Triest	—	6	Supantschitsch				
Pitroel Maria	Laibach	Wien	—	12	Donat	"	"	—	6
Plahern Franz	Klagen-	Austerlich	—	14	Szatory Georg	Klagenfurt	Raab	—	14
von	furt	Raab	—	14	Taroy Marie	"	Bruf	—	6
Pollak, Herren	Laibach	Brescia	—	14	Schinkel Math.	Gottschee	Bruf a.M.	—	10
Popovits Joh.	Klagenfurt	Dalmuth	—	14	Uranfer Andr.	Laibach	Adelsberg	—	4
Popaschig Peter	St. Veit	Lefach	—	8	Urbanschi Ur-				
Prachtel Joh.	Laibach	Capo d'			tscha	"	Neustadt	—	4
Pschaker Mich.	Klagenfurt	Istria	—	10	Watovak Joseph	Adelsberg	Bresoviza	—	4
Rabe Marie	"	Schiebach	—	14	Wartolat Eli	Tarvis	Klagenfurt	—	4
Rader Therese	Willach	Sachsen-			Wecherina Mi-				
Raspottnig Carl	Klagen-	feld	—	6	kael	Gottschee	Laibach	—	4
	furt	Strassen-			Welling Wilh.	Laibach	Wien	—	14
Reicher Thomas	Laibach	engel	—	8	Wohulzki Mich.	Klagenfurt	Zelitz	—	14
		Triest	—	6	Wolff Albert	"	Klein-		
Ronzoni Maria	"	Feldkirchen	—	4	Wouf Franz	Laibach	Neustadt	—	4
Ros Giovanni	Pontafel	Ejemitz	—	14	Wresnig Amalie	Klagenfurt	Wien	—	12
Rumys Joseph	Laibach	Parenzo	—	8	Zucoro Mattio	"	Sacile	—	8
Rupert Marie	"								

K. K. ölyr. Ober-Postverwaltung. Laibach den 20. Februar 1852.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 234. (1)

Nr. 18.

Concurs - Eröffnung,
über das Vermögen der Gut Sello Untertan
nen, Johann und Anton Sellan von Sellenoull.
Bom Bezirktgerichte zu Sittich im Neustäd-
ter Kreise wird hiermit bekannt gemacht: Es sey
von diesem Gerichte über Anlangen der Grund-
obrigkeit Gut Sello, in die Eröffnung des Con-
curses über das gesammte, im Lande Krain be-

findliche, beweg- und unbewegliche Vermögen der
verschuldeten Untertanen, Johann und Anton
Sellan von Sellenoull, gewilliget worden.

Es wird Jedermann, der an die erstgenann-
ten Untertanen eine Forderung zu stellen berechti-
get zu seyn glaubt, hiedurch erinnert: bis 7. April
1852 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt
einer förmlichen Klage wider Herrn Dr. Homaan in
Laibach, als Vertreter der Johann und Anton Sellan-
schen Concursmasse, bei dem Bez. Gerichte zu Sittich

als Concurs-Inftanz, fo gewiß einzubringen oder mündlich zu Protocol zu geben, und in folcher nicht nur die Richtigkeit feiner Forderung, fondern auch das Recht, Kraft deffen er in diefe oder jene Classe gefetzt zu werden verlangt, zu erweifen, widrigenf nach Verlauf des beftimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und Diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rückficht des gefamten, im Lande Krain befindlichen Vermögens der zwei Untertanen, Johann und Antoa Sellan, ohne Ausnahme, auch dann abgewiefen fern follen, wenn ihnen wirklich ein Compensations-Recht gebühren folte, oder wenn fie ein eigenes Gut von der Maffe zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf die Subrealitäten der Verſchuldeten vorgemerkt wäre, und zwar fogeftalt, daß folche Gläubiger, wenn fie etwa in die Maffe ſchuldig fern follten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen fonft zu Statten gekommen wäre, abzutrogen verhalten werden würden.

Ertheilt am 15. Februar 1832.

Z. 239. (1) *E d i c t.* Nr. 417.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte der Umgegend Laibach wird bekaant gemacht: Es fey in der Executionſache des Nicolaus Japfel, unter Vertretung des Herrn Dr. Lindner, gegen Anton Sijauß zu Koſch, in Folge dießgerichtlicher Erledigung, ddo. 25. Februar 1832, Nr. 417, die auf den 28. d. M. anberaumte dritte Feilbietung der, dem Letztern zugehörigen, der löbl. Pfalz Laibach, sub Rect. Nr. 85, zinebaren, auf 1325 fl 20 kr. geſchätzten halben Kaufrechtshube zu Koſch, dann der gepfändeten, auf 32 fl. 36 kr. geſchätzten Fahrniſſe, auf den 2. April 1832, Vormittags 10 Uhr im Orte der Realität mit dem vorigen Anhange übertragen worden, daß im Falle die Realität und Fahrniſſe bei dieſer Feilbietung über oder um die Schätzung nicht angebracht werden könnten, ein wie anders auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Die Schätzung und Citationsbedingniſſe können täglich auf hieſiger Amtskanzley eingesehen werden.

K. K. Bezirks-Gericht zu Laibach den 25. Februar 1832.

Z. 246. (1) *ad* Z. Nr. 44. Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wipbach wird öffentlich bekaant gemacht: Es fey über freiwilliges Aufſuchen des Veit Moſke von St. Veit, und mit Zuſtimmung ſeiner Gläubiger, die öffentliche Feilbietung ſeiner eigenthümlichen, zur Herrſchaft Wipbach, sub Ruſt. Grundb. Tomo V., Nr. 1511, dann Dom. Grundb. Tomo IV., Nr. 1578, und Berg-Grundb. Tomo II., Nr. 877,

dienſtbaren Realitäten, beſtehend in dem Hauſe zu St. Veit, sub Conſc. Nr. 34, mit Keller und Etollungen, dann Acker-, Wuß- und Weingründen, dann Wäldern und Geſtrüppen, auß freyer Hand bewilliget, und hierzu eine einzige Tagſagung für den 12. März d. J., zu den vor-mittägigen Amtſtunden im Orte St. Veit mit dem Anhange beraumt worden, daß die Realitäten einzeln und gegen fo gleichen Erlag eines Drittels, von zwei Dritttheilen des Meiſtbotes aber gegen längere Zahlungsfristen an den Meiſtbietenden hintangegeben werden. Demnach werden hierzu die Kaufluſtigen zu erſcheinen eingeladen, und können inmittels die Verkaufsbedingniſſe, dann Schätzung täglich hieramts einſehen.

Bezirks-Gericht Wipbach am 20. Jänner 1832.

Z. 204. (3) Nr. 155. Vol. **Branntweingeiſt = Verkauf zu Biſenz in Mähren.**

Die Herrſchaft Biſenz im Gra-diſcher Kreiſe Mährens erzeuget bis Ende Mai d. J. bei 500 Nied. Deſter. Simer Branntweingeiſt (zu 34° Wagners B.) wovon 113 bereits vorräthig liegt.

Käufer des ganzen Quantums erhalten hier den Grad (Wagners B.) zu 24 kr. C. M.

Der Transport für 14 Meilen bis Wien kann 48 kr. C. M. für den Simer koſten.

Die Waare iſt vollkommen rein. Portofreie Zuſchriften gelangen über Wien, Brünn, Gava hieher.

Oberamt der Herrſchaft Biſenz am 10. Februar 1832.

Z. 228. (2)

A n z e i g e.

In der Egerſchen Buchdruckerey, in der Spital-Gaſſe, Nr. 267, iſt neu zu haben:

Sammlung der politiſchen Geſetze und Verordnungen für das Laidacher Gouvernements-Gebiet, im Königreiche Illyrien.

Jahr 1830. Zwölfter Band. In gr. Med. 8. 43 1/2 Bogen ſtark, gebunden. 2 fl. 45 kr.

Auch ſind von allen früheren Jahrgängen noch Exemplare vorräthig.